darüber, ob auch solche gerichtlich bestätigten Vergleiche vorläufig vollstreckbar sind, die Ansprüche betreffen, über die sonst durch einstweilige Anordnung entschieden worden wäre. Meines Erachtens kann aus derartigen bestätigten Vergleichen sofort vollstreckt werden, weil sie hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit den einstweiligen Anordnungen gleichzusetzen sind. Das bedingt schon die Art der Ansprüche (Unterhalt für minderjährige Kinder, Familienaufwand, Zahlung von Prozeßkostenvorschüssen usw.). Dem Gläubiger muß die sofortige Zwangsvollstreckung möglich sein.

Wollte man einen gegenteiligen Standpunkt vertreten, so würden Anspruchsberechtigte m. E. zu Recht den Abschluß eines Vergleichs ablehnen, weil sie mit einer einstweiligen Anordnung ihre Ansprüche schneller durchsetzen könnten. Das würde aber einem Grundgedanken des sozialistischen Rechts, nämlich den Konflikt auch durch das gemeinsame Bemühen der Prozeßparteien zu lösen, widersprechen.

Im Gegensatz zur einstweiligen Anordnung, die nach § 36 Abs. 2 FVerfO der Vollstreckungsklausel nicht bedarf, halte ich diese Klausel für einen gerichtlich bestätigten Vergleich für erforderlich. Die Ausnahmeregelung des § 36 Abs. 2 FVerfO kann m. E. nicht auf Vergleiche ausgedehnt werden.

HEINZ RAKOW, Bürovorsteher beim Kollegium der Rechtsanwälte des Bezirks Rostock, Zweigstelle Greifswald

II

Der Auffassung von R a k o w ist zuzustimmen.

Eine einstweilige Anordnung in Ehesachen kann nur während eines laufenden Verfahrens beantragt und erlassen werden. Im Unterschied zur endgültigen Entscheidung über Unterhaltsansprüche ist sie jedoch vorläufig vollstreckbar (§ 36 Abs. 2 FVerfO). Der Wortlaut des §9 FVerfO läßt den Zweck dieser Regelung eindeutig erkennen: Es geht darum, für die Dauer des Verfahrens zu einer vorläufigen Regelung über die geltend gemachten Ansprüche zu kommen. Dieser Zweck könnte nicht erreicht werden, wenn die Vollstreckung aus der einstweiligen Anordnung erst nach deren Rechtskraft zulässig wäre. Die Zahlung eines Prozeßkostenvorschusses oder von Unterhalt für die Dauer des Verfahrens muß sofort erfolgen, wenn das Verfahren nicht verzögert oder der Unterhalt nicht gefährdet werden sollen. Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich daher zwingend aus dem Charakter der Anordnung als einstweilige Entscheidung.

Dagegen ist die vorläufige Vollstreckbarkeit z. B. von Entscheidungen über Unterhaltsansprüche nicht notwendig, weil die im Laufe des Verfahrens erlassene einstweilige Anordnung bis zur Rechtskraft der abschließenden Entscheidung ihre Wirksamkeit behält. War eine solche Anordnung noch nicht erlassen, dann kann sie bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens und evtl, sogar noch danach erlassen werden, wenn sie vor Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung beantragt worden war. Dies gilt auch für die Fälle, in denen über den endgültigen Unterhaltsanspruch ein Vergleich abgeschlossen wird, da Vergleiche nach § 20 Abs. 2 FVerfO der Bestätigung bedürfen, insoweit also einer Entscheidung gleichgestellt sind, und die Bestätigung durch Rechtsmittel angefochten werden kann.

Wird nun über den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung, z. B. über Unterhalt für die Dauer des Verfahrens oder über Prozeßkostenvorschuß, ein Vergleich abgeschlossen, dann kann die Frage nach der vorläufigen Vollstreckbarkeit nur aus dem Zweck und dem Inhalt des Vergleichs beantwortet werden. Da es sich in diesen Fällen um einstweilige und dringende Regelungen handelt, die grundsätzlich auch sofort realisiert werden müssen, müssen solche Vergleiche auch vorläufig vollstreckbar sein. In der Praxis ist jedoch aus dem Wortlaut der Vergleiche, ihrem Tenor, nicht in jedem Fall erkennbar, ob es sich um einen Vergleich über einstweilige Regelungen oder über endgültige, das Verfahren abschließende Regelungen handelt. Der Vergleich sollte entweder die Formulierung enthalten: „Auf den Antrag zum Erlaß einer einstweiligen Anordnung über . . . schließen die Prozeßparteien folgenden Vergleich , ,.“, oder es sollte did sofortige Vollstreckbarkeit in den Vergleich selbst mit aufgenommen werden, z. B. durch den Satz „Der Antragsteller verpflichtet sich, ab sofort bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens ... zu zahlen“.

Es wäre auch möglich, in die Bestätigung aufzunehmen, daß der Vergleich vorläufig vollstreckbar ist. Wird der Vergleich insoweit einer einstweiligen Anordnung gleichgestellt, dann bedarf er auch keiner Vollstreckungsklausel. Geschieht das nicht, dann halte ich — ebenso wie Rakow — die Vollstreckungsklausel für erforderlich.

In diesem Zusammenhang ist jedoch noch folgende Überlegung in die Betrachtung einzubeziehen: Es ist zwar richtig, daß in der Mehrzahl der Verfahren die Prozeßparteien sich über die geltend gemachten Ansprache einigen und einen Vergleich abschließen. Das heißt aber keineswegs, daß der Abschluß eines Vergleichs in allen Verfahren immer die erstrebenswerte Lösung ist. Abgesehen von den Fällen, in denen ein Vergleich überhaupt nicht geschlossen werden kann, weil den Prozeßparteien keine Disposition über den Streitgegenstand zusteht (z. B. über die Beendigung einer Ehe), muß geprüft werden, ob es z. B. zweckmäßig ist, daß sich die Parteien über einen Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung vergleichen. In den meisten Fällen dürfte dafür kein echtes Bedürfnis bestehen.

Wie anfangs dargelegt, geht es bei den einstweiligen Anordnungen um schnelle Regelungen für die Dauer des Verfahrens mit dem Ziel der sofortigen Verwirklichung des beabsichtigten Zwecks. Wird ihr vom Antragsgegner nicht widersprochen, dann ist die einstweilige Anordnung zu erlassen, ohne daß deswegen eine Einigung, also ein Vergleich, mit der in Familiensachen erforderlichen Bestätigung abgeschlossen zu werden braucht. Für einen wirklichen Vergleich, d. h. ein gegenseitiges Nachgeben, ist in diesen Fällen ohnehin meistens kein Raum. Auch die in den Verfahren allgemeine Stimulierung des Vergleichsabschlusses durch Kostenvorteile spielt bei der einstweiligen Anordnung keine Rolle, weil für sie ohnehin keine besonderen Gebühren erhoben werden (§ 43 Abs. 3 FVerfO).

GERHARD KRÜGER, miss. Mitarbeiter im Ministerium der Justiz

Rechtsprechung

Strafrecht

§ 159 Abs. 1 StGB.

Die Spezifik der durch sog. Scheckreiterei bewirkten betrügerischen Kreditei sehleickung besteht darin, daß der Täter, um die zeitweilige Kreditierung zu erlangen bzw. aufrechtzuerhalten, in der Regei eine den tatsächlichen Kontenstand verschleiernde Kontenbewegung durch Kcntenbelastangen und **-Zuführungen** veranlaßt. Die Schadenshöhe ist jedoch nicht an der Summe zu messen, die sich als Resultat einer Addition aller mit den Straftaten zeitweilig erlangten Einzelbeträge ergibt. Dieser Gesamtbetrag war nicht Gegenstand der zeitweiligen Entziehung. Das Ausmaß des dem sozialistischen Eigentum real zugefügten Schadens und des vom Täter erlangten Vermögensvorteils wird vielmehr von der Höhe und Dauer der durch die jeweiligen Einzelhandlungen bewirkten rechtswidrigen Kreditierung bestimmt.

OG, Urteil vom 7. März 1971 - 2 Zst 5/74.